

# Ostseebad Boltenhagen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>GV Bolte/17/12069</b>	
Federführend: Finanzen		Status: öffentlich	Datum: 27.11.2017
		Verfasser: Katrin Gerloff	
<b>Grundsatzbeschluss zur Umlegung der Gebühren des Wasser- und Bodenverbandes</b>			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen			

## Sachverhalt:

Auf Grund der Probleme mit dem bisherigen Programm zur Veranlagung der Gebühren für den Wasser- und Bodenverband haben wir nach einer Lösung zur weiteren Umlegung gesucht.

Es gäbe 3 Möglichkeiten, welche in Betracht kommen.

1. Variante:
  - beim bisherigen Anbieter bleiben in Erwartung, dass die Fehlerquellen, wie besprochen und zugesichert, behoben werden
  - das Herauslösen der Fachschale bringt der Verwaltung keine finanziellen Einsparungen
  
2. Variante:
  - ein Wechsel des Anbieters
  - es würden Mehrkosten auf die Verwaltung von einmalig ca. 7.000 € und ca. 1.000 € monatlich zukommen

**Umsetzung Variante 1 & 2**

  - die Satzung der Gemeinde müsste neu kalkuliert werden, was mit einem enormen Aufwand verbunden ist
  - bei Änderungen der Eigentumsverhältnisse müsste auch immer ein neuer Bescheid für den WBV erstellt werden
  - Gebührensatz müsste regelmäßig angepasst werden und somit eine neue Satzung und neue Bescheide erstellt werden
  
3. Variante:
  - die Umlage an den WBV würde über die Erhöhung der GrSt A und GrSt B Hebesätze realisiert werden
  - durch diese Möglichkeit würden nicht nur Kosten sondern auch Zeit gespart werden
  - keine Anpassung der Satzung mehr nötig
  - nur noch 1 Bescheid, Grundsteuerbescheid, nötig
  - Einsparung von Kosten (Programm, Personal, Porto, Umschläge ect.)
  - Einsparung von Zeit ( Erstellung und regelmäßige Neukalkulation der Satzung; Bescheiderstellung, Widerspruchsbearbeitung ect.)

Die Verwaltung favorisiert die 3. Variante

Als Anlage ist die Erhöhung der einzelnen Hebesätze der Gemeinde aufgeführt um die Umlage des Wasser- und Bodenverbandes decken zu können.

Zur Umsetzung der neuen Hebesätze müsste eine Hebesatzsatzung mit den neuen Hebesätzen erlassen werden. Der Beschluss der Satzung muss zeitnah im neuen Jahr erfolgen, um diese schon zur 1. Fälligkeit am 15.02.2018 berücksichtigen zu können, daher wurde in der Beratungsreihenfolge auf die Beteiligung des Hauptausschusses verzichtet.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt die Umlegung der Gebühren des Wasser- und Bodenverbandes nach Variante .....

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine, daher keine Beteiligung des Finanzausschusses nötig

**Anlagen:**

# Ostseebad Boltenhagen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>GV Bolte/17/12088</b>	
Federführend: Finanzen		Status: öffentlich	Datum: 29.11.2017
		Verfasser: Katrin Gerloff	
<b>Beschluss zur Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)</b>			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen			

## **Sachverhalt:**

Auf Grund des Grundsatzbeschlusses zur Umlegung der Gebühren des Wasser- und Bodenverbandes muss eine Anpassung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B erfolgen.

Da noch nicht gesagt werden kann, wann die Haushaltsgenehmigung für das Haushaltsjahr 2018 erfolgen wird, macht es sich erforderlich eine Hebesatzsatzung zu erlassen, um die geänderten Hebesätze schon in der Jahreshauptveranlagung der Steuerabteilung zu berücksichtigen.

## **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) mit folgenden Hebesätzen:

Grundsteuer A ...%, Grundsteuer B ...% und Gewerbesteuer 310%.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

## **Anlagen:**

# Ostseebad Boltenhagen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>GV Bolte/17/12062</b>	
Federführend: Finanzen		Status: öffentlich	Datum: 23.11.2017
		Verfasser: Kerstin Müller	
<b>Beschluss zur Annahme einer Spende</b>			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Enthaltung			
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen			

## **Sachverhalt:**

Nach § 44 Abs. 4 KV M-V darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches grundsätzlich Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung der Aufgaben beteiligen. Zuwendungen dürfen nur noch von dem Bürgermeister oder seinen Stellvertretern eingeworben und entgegengenommen werden. Der Bürgermeister darf nur über die Annahme bis zu einem Wert von unter 100,00 Euro allein entscheiden. Bei höheren Zuwendungen entscheidet die Gemeindevertretung über die Annahme oder Vermittlung.

## **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, die Zuwendung vom Dorfclub Redewisch e.V. vom 22.11.2017 in Höhe von 130,00 € für den Seniorenbeirat in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen anzunehmen.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Einzahlung in Höhe von 130,00 €

## **Anlagen:**

keine

# Ostseebad Boltenhagen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>GV Bolte/17/11952</b>	
Federführend: Gremiendienst		Status: öffentlich	Datum: 20.10.2017
		Verfasser: Sandra Pettkus	
<b>Schaffung eines provisorischen P&amp;R Parkplatzes am Ortseingang Wichmannsdorf</b>			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen			

## **Sachverhalt:**

Für die Schaffung eines provisorischen Parkplatzes zur Betreibung eines P&R Betriebes ist es notwendig, die dafür benötigte Fläche baulich herzustellen und die Ableitung des Niederschlagswassers sowie die Ableitung des vorhandenen Drainagewassers sicherzustellen. Weitere Erschließungsmaßnahmen (Schmutzwasser, Strom) sind nicht erforderlich.

Nach Rücksprache mit dem Landkreis Nordwestmecklenburg könnte eine Baugenehmigung erteilt werden unter der Voraussetzung, dass die Abwägung des B- Planes Nr. 36.1 speziell für dieses Vorhaben erfolgt. Geplant ist der Abwägungsbeschluss für die kommende Bauausschusssitzung. Die Baugenehmigung für den provisorischen Parkplatz könnte auch auf dem Areal erteilt werden, dass später für das gemeindliche Wellcomecenter vorgesehen ist. Dies dient der Kostenminimierung für das Provisorium.

Abschließend kann der Parkplatz erst geregelt werden, wenn das Entwässerungskonzept Boltenhagen Süd vorliegt.

Herstellung Parkflächen wassergebunden mit Abtrag, 30cm Schottertragschicht und 5cm Deckschicht. Geschätzte qm Kosten 20,50€/qm (netto) für eine Fläche von ca.3.100qm (lt. Antragsunterlagen 2013/2015), entspricht ca. 63.550€ (netto).

## **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt die Schaffung eines provisorischen P&R Parkplatzes am Ortseingang Wichmannsdorf entsprechend beiliegenden Lageplan.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Gesamtkosten der Baumaßnahme

Kosten Graben: 43.890,79€ brutto

Kosten Parkplatz: 20,50€ /qm -63.550€ netto =75.624,50€ (brutto)

## **Anlagen:**

Übersichtsplan

Übersicht Graben

Kosten Graben

# Ostseebad Boltenhagen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr:	<b>GV Bolte/17/12040</b>		
Federführend: Bauwesen		Status:	öffentlich		
		Datum:	14.11.2017		
		Verfasser:	Maria Schultz		
<b>Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 41 "Klützer Straße/ Rudolf-Breitscheid-Straße" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB Aufstellungsbeschluss</b>					
Beratungsfolge:					
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung	
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen					

## **Sachverhalt:**

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen verfolgt die Zielsetzung die vorhandene Wohnnutzung im Plangeltungsbereich zu sichern. Es handelt sich um ein bereits bebautes Gebiet, das derzeit bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen ist.

Die Baugenehmigung für ein Gebäude im Plangeltungsbereich an der Klützer Straße wurde für die Errichtung eines Wohngebäudes erteilt. Hierzu liegt auch die planungsrechtliche Stellungnahme des Landkreises Nordwestmecklenburg, Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen vom 05.10.2016 vor. Nunmehr bestehen Änderungsbegehren für das neu errichtete noch nicht genutzte Wohngebäude mit dem Ziel, ausschließlich Ferienwohnungen innerhalb des allgemeinen Wohngebietes in dem Gebäude herzustellen. Da es sich insgesamt um einen Bereich handelt, der als allgemeines Wohngebiet aus Sicht der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beurteilt wird und sich auch als solcher darstellt, siehe Stellungnahme des Landkreises, nimmt die Gemeinde dies zum Anlass, die Wohnnutzung durch die Aufstellung eines Bebauungsplans zu sichern. Die Zielsetzung besteht darin, die allgemeine Wohnnutzung zu sichern. Mit der Änderung des Baugesetzbuches ergeben sich neue Möglichkeiten zur Feinsteuerung auch von Ferienwohnungen innerhalb von allgemeinen Wohngebieten unter Berücksichtigung des § 13a BauNVO. Zielsetzung der Gemeinde ist es, den Bedarf an Wohnraum für die ortsansässige Bevölkerung abzusichern und die Ferienwohnungsnutzung in anderen Gebieten des Gemeindegebietes zuzulassen und auch zu sichern.

Die Gemeinde sieht städtebaulichen Regelungsbedarf in Bezug auf die Ferienwohnungsnutzung ebenso für die vorhandene Bebauung an der Rudolf-Breitscheid-Straße, so dass die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 41 auch die Grundstücke an der Rudolf-Breitscheid-Straße umfasst.

Aufgrund der vorhandenen Umgebungsnutzung und unter Berücksichtigung einer gesamtheitlichen Beurteilung von Ferienwohnungen in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen fasst die Gemeinde diesen Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes unter Berücksichtigung ihrer gesamtheitlichen Zielsetzungen zur Regelung von Ferienwohnungen im Gemeindegebiet. Für die Sicherung der gesamtheitlichen Zielsetzung ist ein gesamtheitliches Konzept in Aufstellung, das sowohl die rechtskräftigen Bebauungspläne als auch die unbeplanten Innenbereiche der Gemeinde berücksichtigt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als einfacher Bebauungsplan erfolgt mit dem Ziel, ausschließlich die Art der baulichen Nutzung zu regeln. Es handelt sich um ein bereits bebautes Gebiet und die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes soll der Bestandssicherung und der städtebaulichen Sicherung der Art der

baulichen Nutzung dienen. Der Zulässigkeitsmaßstab von Vorhaben der sich aus der Eigenart der näheren Umgebung bereits ergibt, wird nicht wesentlich verändert.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird keine die Zulässigkeit von Vorhaben begründet die einer UVP-Pflicht unterliegen und es werden keine Beeinträchtigungen von Natura2000 – Gebieten begründet oder hervorgerufen. Von den Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen fasst den Beschluss über Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 41 "Klützer Straße/ Rudolf-Breitscheid-Straße".  
Das Plangebiet des einfachen Bebauungsplanes Nr. 41 wird wie folgt begrenzt:
  - im Nordwesten: durch die Klützer Straße,
  - im Nordosten: durch das Grundstück Klützer Straße 3, durch das Grundstück der Kita "Strandkinnings" in der Klützer Straße 5a,
  - im Südosten: durch die Parkanlage nördlich der Rudolf-Breitscheid-Straße sowie durch die östliche Grundstücksgrenze Rudolf-Breitscheid-Straße 10,
  - im Südwesten: durch das Grundstück der Grundschule Boltenhagen sowie durch das Grundstück Friedrich-Engels-Straße 6.
2. Die Planungsziele bestehen in Folgendem:
  - Sicherung der Dauerwohnnutzung in dem Wohngebiet.
3. Der Bebauungsplan wird als einfacher Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Hierauf ist in der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses hinzuweisen.
4. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
5. Von der frühzeitigen Unterrichtung und der Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
6. Mit der Ausarbeitung der Unterlagen für den Bebauungsplan Nr. 41 "Klützer Straße" der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen wird das Planungsbüro Mahnel, Grevesmühlen, Rudolf-Breitscheid-Straße 11, beauftragt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Ja, können derzeit noch nicht benannt werden.

### **Anlagen:**

Übersichtskarte Plangeltungsbereich

# Ostseebad Boltenhagen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>GV Bolte/17/12064</b>		
Federführend: Bauwesen		Status: öffentlich	Datum: 23.11.2017	
		Verfasser: Maria Schultz		
<b>Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 42 für das Wohngebiet Friedrich-Engels-Straße, August-Bebel-Straße, Ostseering, Ringstraße, Fasanenweg und Weidenstieg im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB -Aufstellungsbeschluss-</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen				

## Sachverhalt:

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen verfolgt die Zielsetzung, die vorhandene Wohnnutzung im Plangeltungsbereich zu sichern. Es handelt sich um ein bereits bebautes Gebiet, das derzeit bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen ist.

Die Zielsetzung besteht darin, die Wohnnutzung zu sichern. Mit der Änderung des Baugesetzbuches ergeben sich neue Möglichkeiten zur Feinsteuerung auch von Ferienwohnungen innerhalb von Wohngebieten unter Berücksichtigung des § 13a BauNVO. Zielsetzung der Gemeinde ist es, den Bedarf an Wohnraum für die ortsansässige Bevölkerung abzusichern. Ob und in welchem Umfang qualitativ und quantitativ die Ferienwohnungsnutzung im Plangebiet zulässig sein soll, ist während des Aufstellungsverfahrens festzulegen. Zu diesem Zweck ist für den Bereich des Wohngebietes zwischen der Klützer Straße und dem Weidenstieg, südlich und östlich der Grundschule, eine Bestandsaufnahme der Nutzungsarten vorzunehmen. Hier soll auch der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 26 eingeschlossen sein, da dieser auch Bestandteil des gesamten Wohngebietes ist.

In den Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 42 kann das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 26 nicht einbezogen werden. Der Bebauungsplan Nr. 26 ist rechtskräftig; Anpassungen der Art der baulichen Nutzung sind - wenn notwendig - in einem Änderungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 26 vorzunehmen.

Für die Sicherung der gesamtheitlichen Zielsetzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen in Bezug auf die Zulässigkeit von Ferienwohnungen ist ein gesamtheitliches Konzept in Aufstellung, das sowohl die rechtskräftigen Bebauungspläne als auch die unbeplanten Innenbereiche der Gemeinde berücksichtigt.

Die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 42 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als einfacher Bebauungsplan erfolgt mit dem Ziel, ausschließlich die Art der baulichen Nutzung zu regeln. Es handelt sich um ein bereits bebautes Gebiet und die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes soll der Bestandssicherung und der städtebaulichen Sicherung der Art der baulichen Nutzung dienen. Der Zulässigkeitsmaßstab von Vorhaben der sich aus der Eigenart der näheren Umgebung bereits ergibt, soll nicht wesentlich verändert werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird keine die Zulässigkeit von Vorhaben begründet die einer UVP-Pflicht unterliegen und es wer-



den keine Beeinträchtigungen von Natura2000 – Gebieten begründet oder hervorgerufen. Von den Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen fasst den Beschluss über Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 42 für das Wohngebiet Friedrich-Engels-Straße, August-Bebel-Straße, Ostseering, Ringstraße, Fasanenweg und Weidenstieg.  
Das Plangebiet des einfachen Bebauungsplanes Nr. 42 wird wie folgt begrenzt:
  - im Nordwesten: durch die Klützer Straße,
  - im Nordosten: durch das Grundstück der Grundschule Boltenhagen, das Grundstück Friedrich-Engels-Straße 4 und die Grünfläche zwischen den Grundstücken Friedrich-Engels-Straße 5 und 3,
  - im Südosten: durch den Weidenstieg und eine Fläche mit Bäumen und Sträuchern am Weidenstieg,
  - im Süden: durch landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie die Flächen des Bebauungsplanes Nr. 26 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen.
2. Die Planungsziele bestehen in Folgendem:
  - Sicherung der Dauerwohnnutzung in einem Wohngebiet.
3. Der Bebauungsplan wird als einfacher Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Hierauf ist in der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses hinzuweisen.
4. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
5. Von der frühzeitigen Unterrichtung und der Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
6. Mit der Ausarbeitung der Unterlagen für den Bebauungsplan Nr. 42 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen wird das Planungsbüro Mahnel, Grevesmühlen, Rudolf-Breitscheid-Straße 11, beauftragt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Können noch nicht benannt werden.

### **Anlagen:**

Übersichtsplan Plangeltungsbereich  
Übersichtsplan Untersuchungsbereich

# Ostseebad Boltenhagen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>V Bolte/16/10278-1</b>
Federführend: Kurverwaltung Boltenhagen		Status: öffentlich Datum: 23.11.2017 Verfasser: Sandra Pettkus
<b>Standortfestlegung für den Neubau von 2 WC-Anlagen</b>		
Beratungsfolge:		
Gremium	Teilnehmer	Ja    Nein    Enthaltung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen		

## Sachverhalt:

Am 21.07.2016 hat die Gemeindevertretung unter TOP 17 folgendes beschlossen:  
 Standort 1 – Standort westlich der Lesehalle (sofern das Grundstück der Gemeinde gehört)  
 Standort 2 – Standort Großraumparkplatz am Weidenstieg  
 Im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit, wurden die Standorte geprüft.

### zu Standort 1:

Im Ergebnis der Ortsbegehung mit dem Forstamtsleiter, Herrn Rabe, wird eingeschätzt, dass dieser Standort im Wald nicht genehmigungsfähig sein wird.  
 Somit rät die Verwaltung von einer Beantragung der WC-Anlage an diesem Standort ab.  
In Anlage befindet sich die Aktennotiz vom 17.11.2017 über die Ortsbegehung.

Der Forstamtsleiter sieht alternative Standorte östlich der Lesehalle als gegeben (siehe Flurkarte).

Da der beschlossene Standort 1 nicht umsetzbar ist, bedarf es einer Entscheidung der Gemeindevertretung über einen Alternativstandort.

[Standort 1 am Weg zur Lesehalle durch den Bauausschuss am 05.12.2017 zurückgestellt bis zum Bau der Dünenpromenade](#)

### Alternativstandorte:

- Parkplatz am Reiterhof (Baufenster im B-Plan Nr.2c enthalten)
- Weiße Wiek (planungsrechtliche Beurteilung nach §35 Abs.2 BauGB lt. Aussage LK NWM)

### zu Standort 2:

Die in Frage kommenden Flurstücke 159/2 und 158/7, Flur 1, Gemarkung Boltenhagen, befinden sich im Eigentum der Gemeinde.

Die Flächen liegen im Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Plan Nr. 3a.

Der B-Plan befindet sich in Anlage.

Auf dem Flurstück 158/7 (alt: 158/4) befindet sich ein Baufenster, wo die Errichtung einer WC-Anlage genehmigungsfähig wäre (Genehmigungsbehörde Amt Klützer Winkel).

Auf Grund des hohen öffentlichen Interesses ist auch ein anderer Standort auf der öffentlichen Grünfläche im B-Plan vorstellbar (Genehmigungsbehörde LK NWM).

In Anlage befindet sich der Vorschlag der Kurverwaltung für die WC-Anlage. Dieser Standort befindet sich außerhalb des Baufensters.

Es bedarf einer Entscheidung der Gemeindevertretung zum genauen Standort.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt,

1. Alternativstandort zu Standort 1: \_\_\_\_\_

2. genau definierter Standort 2: \_\_\_\_\_

**Finanzielle Auswirkungen:**

Vorhaben wird finanziell begleitet durch den Eigenbetrieb „Kurverwaltung“

**Anlagen:**

Aktennotiz vom 17.11.2017  
B-Plan 3a 2. Änderung  
Vorschlag der KV zu Standort 2  
Luftbilder  
B-Plan Nr. 2c

# Ostseebad Boltenhagen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>GV Bolte/17/12094</b>
Federführend: Kurverwaltung Boltenhagen		Status: öffentlich Datum: 30.11.2017 Verfasser: Daniela Schmidt
<b>Vorstellung Shuttle-Konzept 2018 - NAHBUS</b>		
Beratungsfolge:		
Gremium	Teilnehmer	Ja    Nein    Enthaltung
Kurbetriebsausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen		

## **Sachverhalt:**

NAHBUS Nordwestmecklenburg GmbH erbringt für die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Verkehrsleistungen im Linienverkehr nach § 42 PBefG (Shuttlebus) im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen. Hierfür werden der Kurverwaltung seit 2008 ca. 52.000,00 EUR in Rechnung gestellt. Neben der Abrechnung dieser Verkehrsleistung wird der Kurverwaltung für die Ermäßigung des Fahrpreises für Kurkarteninhaber 8.000,00 EUR berechnet. Die Gesamtkosten belaufen sich seit 2008 auf ca. 60.000,00 EUR.

In den Jahren 2013 bis 2015 hat die Kurverwaltung zusätzlich ein Park & Ride Probebetrieb durchgeführt, mit dem Ziel der innerörtlichen Reduzierung des Verkehrs und der Schaffung neuer Angebote insbesondere für Tagesgäste. Nachdem die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen eine Fortführung des Park & Ride Probebetriebes aufgrund der Kosten abgelehnt hat, sind in den Jahren 2016 und 2017 verschiedene Konzepte für eine bessere Taktung der vorhandenen Verkehre über NAHBUS im Ostseebad Boltenhagen beraten worden. Ziel war eine höhere Andienungsfrequenz der Haltestellen und die Anbindung aller Ortsteile bzw. Parkplätze herzustellen.

Der Geschäftsführer Herr Lettau stellt erstmalig ein neues Shuttle-Konzept für 2018 den Kurbetriebsausschussmitgliedern vor.

## **Beschlussvorschlag:**

Der Kurbetriebsausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen empfiehlt der Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen das vorgestellte Shuttle-Konzept von NAHBUS für 2018... .

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Für 2018 sind im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen 80.000,00 EUR für den Shuttle berücksichtigt.

**Anlagen:**     keine

# Ostseebad Boltenhagen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>GV Bolte/17/12095</b>
Federführend: Kurverwaltung Boltenhagen		Status: öffentlich Datum: 30.11.2017 Verfasser: Daniela Schmidt
<b>Vorstellung Wirtschaftsplan 2018; hier 1. Entwurf</b>		
Beratungsfolge:		
Gremium	Teilnehmer	Ja    Nein    Enthaltung
Kurbetriebsausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen		

## **Sachverhalt:**

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ ist untergliedert in den Erfolgsplan, Finanzplan, die Pläne für die Bereiche „Allgemeiner Kurbetrieb“, „Strand“ und „Parkplätze“, die Stellenübersicht, die Übersicht über die Bereiche des Eigenbetriebes und die Übersicht über die aus den Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen.

Im Erfolgsplan schlagen Erträge mit 2.880.900,00 EUR zu Buche, denen Aufwendungen in Höhe von 2.880.330,00 EUR gegenüber stehen. Mit einem ausgeglichenem Jahresergebnis von 570,00 EUR wird in 2018 gerechnet.

Dieses soll zur Einstellung als Rücklage des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ verwendet werden.

Im Finanzplan 2018 wird von einem Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von 210.570,00 EUR und einem Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit von 1.007.208,00 EUR ausgegangen.

Damit die Kurverwaltung vor Saisonbeginn im Rahmen des Wirtschaftsplanes 2018 tätig werden und auch die Arbeitsfähigkeit der Kurverwaltung gewährleistet werden kann, muss der Wirtschaftsplan schnellst möglich beschlossen werden.

## **Beschlussvorschlag:**

Der Kurbetriebsausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen empfiehlt der Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen, den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ 2018 in der vorliegenden Fassung zu beschließen und gleichzeitig die Kurverwaltung zu ermächtigen im Rahmen des Wirtschaftsplanes mit Beschlussfassung tätig zu werden.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

**Anlagen:**

- Wirtschaftsplan 2018; hier 1. Entwurf
- Wirtschaftsplan 2018; hier 2. Entwurf

# Ostseebad Boltenhagen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>GV Bolte/17/12097</b>	
Federführend: Kurverwaltung Boltenhagen		Status: öffentlich	Datum: 01.12.2017
		Verfasser: Daniela Schmidt	
<b>Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise zur Aktualisierung des Masterplanes 2020 für das Ostseebad Boltenhagen</b>			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Kurbetriebsausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen			

## **Sachverhalt:**

Gemäß Sitzung der Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen am 11.05.2017 wurde beschlossen den Antrag der Fraktion Bolte / BfB in den Kurbetriebsausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen zu verweisen.

## **Beschlussvorschlag:**

Der Kurbetriebsausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen empfiehlt der Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen... .

## **Finanzielle Auswirkungen:**

**Anlagen:** - Antrag Fraktion Bolte / BfB vom 12.04.2017

# Ostseebad Boltenhagen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>GV Bolte/17/12115</b>
Federführend: Zentrale Dienste		Status: öffentlich Datum: 07.12.2017 Verfasser: Mareen Tech
<b>Beschluss über die Festsetzung der Gemeindefürsorge- und Elternanteile für die Kindertagesstätte in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ab dem 01.01.2018</b>		
Beratungsfolge:		
Gremium	Teilnehmer	Ja    Nein    Enthaltung
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen		

## Sachverhalt:

Der Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Jugend, hat mit Schreiben vom 27. November 2017 mitgeteilt, dass sich die Höhe der Landes- und Kreismittel für die Kindertageseinrichtungen ab dem 1. Januar 2018 wie folgt ändern:

		Stand 2016	Stand 2017	Neu ab 01.01.2018	Differenz
Krippe	ganztags	267,00 €	277,00 €	<b>267,00 €</b>	<b>-10,00 €</b>
	Teilzeit	155,00 €	161,00 €	<b>155,00 €</b>	<b>-6,00 €</b>
	halbtags	96,00 €	100,00 €	<b>96,00 €</b>	<b>-4,00 €</b>
Kindergarten	ganztags	136,00 €	146,00 €	<b>136,00 €</b>	<b>-10,00 €</b>
	Teilzeit	77,00 €	83,00 €	<b>77,00 €</b>	<b>-6,00 €</b>
	halbtags	44,00 €	48,00 €	<b>44,00 €</b>	<b>-4,00 €</b>
Hort	ganztags	84,00 €	94,00 €	<b>84,00 €</b>	<b>-10,00 €</b>
	Teilzeit	46,00 €	52,00 €	<b>46,00 €</b>	<b>-6,00 €</b>

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat auf Ihrer Sitzung am 26.01.2016 beschlossen die Erhöhung der Landes- und Kreismittel für das Jahr 2017 in voller Höhe an die Eltern weiterzugeben.

Ebenfalls hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen mit ihrem Beschluss am 21. Februar 2017 festgesetzt die Gemeindefürsorge- und Elternanteile wie folgt zu verteilen:

Betreuungsart	Platzkosten (unverändert)	Förderung Land/Landkreis	Gemeindeanteil	Elternanteil	abzgl. Zuschuss für Krippe = Elternanteil
Krippe ganztags	1.163,70 €	277,00 €	<b>542,02 €</b>	344,68 €	<b>244,68 €</b>
Krippe Teilzeit	776,26 €	161,00 €	<b>375,16 €</b>	240,10 €	<b>180,10 €</b>
Krippe halbtags	582,53 €	100,00 €	<b>293,52 €</b>	189,01 €	<b>149,01 €</b>
Kindergarten ganztags	565,33 €	146,00 €	<b>261,60 €</b>	<b>157,73 €</b>	
Kindergarten Teilzeit	405,79 €	83,00 €	<b>199,67 €</b>	<b>123,12 €</b>	

Kindergarten halbtags	326,01 €	48,00 €	<b>170,81 €</b>	<b>107,20 €</b>
Hort ganztags	220,61 €	94,00 €	<b>73,31 €</b>	<b>53,30 €</b>
Hort Teilzeit	128,56 €	52,00 €	<b>44,28 €</b>	<b>32,28 €</b>

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, die Elternanteile mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018 für die Kindertagesstätte sowie für den Hort entsprechend der Reduzierung der Kreismittel zu erhöhen, da Anfang 2017 die Erhöhung der Kreismittel ebenfalls an die Eltern weitergegeben wurde. Dementsprechend stellen sich die Gemeinde- und Elternanteile wie folgt dar:

Betreuungsart	Platzkosten (unverändert)	Förderung Land/Landkreis	<b>Gemeindeanteil</b>	<b>Elternanteil</b>	abzgl. Zuschuss für Krippe = Elternanteil
Krippe ganztags	1.163,70 €	267,00 €	<b>542,02 €</b>	354,68 €	<b>254,68 €</b>
Krippe Teilzeit	776,26 €	155,00 €	<b>375,16 €</b>	246,10 €	<b>186,10 €</b>
Krippe halbtags	582,53 €	96,00 €	<b>293,52 €</b>	193,01 €	<b>153,01 €</b>
Kindergarten ganztags	565,33 €	136,00 €	<b>261,60 €</b>	<b>167,73 €</b>	
Kindergarten Teilzeit	405,79 €	77,00 €	<b>199,67 €</b>	<b>129,12 €</b>	
Kindergarten halbtags	326,01 €	44,00 €	<b>170,81 €</b>	<b>111,20 €</b>	
Hort ganztags	220,61 €	84,00 €	<b>73,31 €</b>	<b>63,30 €</b>	
Hort Teilzeit	128,56 €	46,00 €	<b>44,28 €</b>	<b>38,28 €</b>	

**Finanzielle Auswirkungen:**

Entsprechend der Beschlussfassung

**Anlagen:**

Schreiben des Landkreises